

Niederlande: Zweite Kammer, Verhandlungsjahr 1997-98, Gesetzesvor-  
schlag von Van Boxtel, M.M.H. Kamp und Swildens-Rozendaal

„Wir, Beatrix, von Gottes Gnaden, Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau, etc. etc. etc.

Alle, die dies sehen oder hören, seien gegrüsst. Wir erklären hiermit:

In Erwägung, dass es im Zusammenhang mit der Entwicklung von Euthanasie und Beihilfe zum Suizid in unserem Land und angesichts der Unsicherheit, die in dieser Frage sowohl unter Patienten als auch Medizinern besteht, wünschenswert ist, im Strafgesetzbuch *Strafausschliessungsgründe* aufzunehmen, und zwar für jene Ärzte, die Euthanasie gewähren oder Beihilfe zum Suizid leisten und dabei die hierfür nötigen Regeln der Sorgfalt einhalten,

dass es im Zusammenhang damit wünschenswert ist, dass ins Bestattungs- und Einäscherungsgesetz ein Prüfungsverfahren aufgenommen wird, womit Fälle von Euthanasie und Beihilfe zum Suizid dokumentiert werden.

Nachdem Wir die Empfehlung des Staatsrates gehört haben und nach allgemeiner Beratung mit den Generalstaaten, haben wir daher gebilligt und verstanden, wie wir hiermit billigen und verstehen:

## Artikel I

Das Strafrecht wird folgendermassen ergänzt werden:

A. Artikel 293 lautet neu

### Artikel 293

1. Wer absichtlich das Leben eines anderen auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen hin beendet, wird mit einer Gefängnisstrafe von höchstens 12 Jahren oder einer Gefängnisstrafe der Kategorie 5 bestraft.
2. Wer absichtlich einen anderen zum Selbstmord anstiftet, wird, falls der Selbstmord daraufhin erfolgt, mit einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft.
3. Wer absichtlich einem anderen beim Suizid behilflich ist oder ihm die Mittel dazu verschafft, wird, falls der Suizid daraufhin erfolgt, mit einer Gefängnisstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft.
4. Geschieht die Lebensbeendigung oder die Beihilfe zum Suizid oder das Verschaffen von Mitteln dazu
  - durch einen Arzt, der alle notwendigen Regeln der Sorgfalt erfüllt, und
  - der gemäss den Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 2 des Bestattungsgesetzes den Beamten, der gewaltsame oder unnatürliche Todesfälle untersucht, informiert hat und
  - auf des Patienten ausdrückliches und wiederholtes Verlangen, das auf seine ausweglose Notsituation zurückzuführen ist, in der er sich befindet,
 dann sind Absatz 1 und 3 nicht anzuwenden.
5. Um eine sorgfältige Durchführung gemäss Absatz 4 zu garantieren, ist es nötig, dass der Arzt
  - a) zur Überzeugung gekommen ist, dass der Patient freiwillig und wohlüberlegt nach Lebensbeendigung verlangt hat,

- b) den Patienten über die Situation aufklärt, in der dieser sich befindet, sowie über die Aussichten, die in dieser Notsituation bestehen,
  - c) mit dem Patienten zur Überzeugung gekommen ist, dass es in dieser Notsituation keine vernünftige Alternative gibt,
  - d) einen unabhängigen Arzt um Rat gefragt hat, der sich ein Urteil von der aussichtslosen Notsituation gebildet hat und der den Patienten besucht hat, falls das sorgfältige Urteil das nahelegt.
6. Ist der Patient zwischen 12 und 18 Jahre alt, sind seine gesetzlichen Vertreter in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Wenn einer von ihnen sich nicht mit der Lebensbeendigung abfinden kann, wird dem Verlangen des Patienten nicht stattgegeben. es sei denn, er fährt fort, die wohlüberlegte Beendigung seines Lebens zu verlangen, und die Notlage duldet nach dem Urteil des Arztes keinen Aufschub.
- B Artikel 294 wird gestrichen [...]

## Artikel II

Das Bestattungsgesetz wird wie folgt geändert:

A. Artikel 7 heisst neu:

### Artikel 7

1. Wer eine Leichenschau vorgenommen hat, hat einen Totenschein auszustellen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Tod aufgrund natürlicher Ursachen eingetreten ist.
2. Ist der Tod gemäss Artikel 293 Absatz 1 beziehungsweise 3 eingetreten durch Lebensbeendigung auf Verlangen oder durch Beihilfe zum Suizid oder durch Bereitstellen von Mittel dazu, darf der behandelnde Arzt keinen Totenschein ausstellen, sondern muss unverzüglich den örtlichen Leichenbeschauer oder einen der örtlichen Leichenbeschauer mit einem ausgefüllten Formular über den Todesfall informieren. Dabei soll der behandelnde Arzt einen kommentierten Bericht in Zusammenhang mit der Beachtung der Regeln der Sorgfalt, wie sie in Artikel 193 des Strafgesetzbuches, Absatz 5 und 6 festgelegt sind.
3. Wenn der behandelnde Arzt in anderen Fällen als die in Absatz 2 erwähnten der Meinung ist, dass er keinen Totenschein ausstellen kann, muss er den örtlichen Leichenbeschauer oder einen der örtlichen Leichenbeschauer davon unverzüglich informieren.

### Artikel 10

1. Ist der örtliche Leichenbeschauer der Meinung, dass er keinen Totenschein ausstellen kann, hat er das unverzüglich dem Staatsanwalt mit einem Formular mitzuteilen und das Amt für Geburten, Todesfälle und Heiraten zu warnen.
2. Den Vorschriften von Absatz 1 unterworfen, falls der Bericht gemäss Artikel 7, Absatz 2 erstellt ist, wird der örtliche Leichenbeschauer der in Artikel 10a erwähnten regionalen Kommission Meldung machen.“